

**Satzung
des Vereins
„Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e. V.“
Kreisvereinigung Soest**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e. V.“, Kreisvereinigung Soest.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.“, Landesverband Nordrhein-Westfalen und in der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.“

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit einer Behinderung, deren Eltern und weiteren Angehörigen, Freunden, Betreuern und Förderern sowie Fachleuten für Behindertenfragen.
 - a) Der Verein unterstützt Menschen mit einer Behinderung, deren Angehörige und Betreuer/innen. Er regt Eigeninitiativen an und fördert diese.
 - b) Der Verein betreibt und unterstützt Bildung, vorschulische Erziehung, berufliche Ausbildung, gesellschaftliche Eingliederung, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung.
 - c) Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung zu. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch diese Tätigkeit der Lebenshilfe und seiner Organe nicht eingeschränkt.
 - d) Der Verein wirbt um ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit einer Behinderung. Er arbeitet dazu eng mit öffentlichen und freien Trägern, Organisationen und Medien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderungen handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 20.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) öffentliche Zuschüsse
- 4) sonstige Einnahmen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Behinderte Menschen und ihre Angehörigen werden, sofern sie nichts anderes wünschen, als ein Mitglied – mit einem Stimmrecht – geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes
 - c) durch Ausschließung
 - aa) bei schwerwiegender Schädigung der Ziele des Vereins
 - bb) bei grober Störung des Vereinsfriedens
 - cc) bei fortdauerndem Beitragsrückstand drei Monate nach einer zweiten Mahnung.
- (5) Über Aufnahme und Ausschließung beschließt der Vorstand. Seiner Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung widersprochen werden. Es entscheidet dann unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, die Mitgliederversammlung. Gegen deren Beschluss ist innerhalb eines Monats Klage vor Gericht zulässig.
- (6) Erklärungen zur Aufnahme und Ausschließung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Jahresabschlüsse des Vereins
 - c) die Gründung und Auflösung gemeinnütziger GmbH
 - d) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes NRW und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe
 - e) Beitragsänderungen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
 - h) Bestätigung der von dem Vorstand vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder für die gGmbH, die sich nach Maßgabe der gGmbH-Verträge zusammensetzen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig einmal im Jahr. Weitere Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand das für notwendig hält oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende oder ein anderes von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Zur Annahme eines Antrages bedarf es der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾-Mehrheit und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine andere Form der Abstimmung beschlossen wird.
- (9) Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.
 - a) Der Protokoll enthält – wenigstens – gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse mit den Stimmenverhältnissen.
 - b) Das Protokoll wird von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer geführt. Es ist von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

- c) Das Protokoll wird einen Monat nach der Versammlung für einen Monat zur Einsicht für jedes Mitglied in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.
- d) Das Protokoll gilt als anerkannt, falls nach Ablauf von drei Monaten nach der Versammlung kein Einspruch erhoben worden ist.
- e) Einsprüche gegen das Protokoll sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, nimmt dessen Geschäfte wahr, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und schlägt die Aufsichtsratsmitglieder für die gGmbH vor.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Er wird von der Mitgliederversammlung höchstens auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von dem/der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Ggf. gewählte Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen haben sie nicht. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes werden sie nicht mitgezählt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Einsprüche sind bis spätestens 14 Tage nach Versand einzureichen.
- (10) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe und ihrer Einrichtungen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsräte der gGmbH sein.

§ 9 Geschäftsführer / Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in einzustellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern/innen einzurichten.

- (2) Er ist ermächtigt, für den Geschäftsführer/in sowie für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Nordrhein-Westfalen, „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.“, für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung, „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. v.“, welche es i. S. des § 2 zu verwenden haben.

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 30.05.1995

Eingetragen im Vereinsregister 214 am 29.09.1995